

Keine Höchstpreise für Auslandsmilch.**Eine Verordnung der Statthalterei.**

Eine Verordnung des Statthalters in Niederösterreich vom 19. d. betreffend die Regelung des Verkehrs mit aus dem Ausland nach Wien eingeführter Milch bestimmt, daß die in der Statthaltereiverordnung vom 26. September 1916 festgesetzten Höchstpreise für den Verkauf von Milch in Wien vom 1. November 1916 angefangen auf den Verkauf von aus dem Ausland zugeführter Milch keine Anwendung zu finden haben; doch darf solche Milch nur nach den Bestimmungen der Milchversorgungsstelle in Wien in Verkehr gebracht werden. Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften werden vom Wiener Magistrat mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Eine fachmännische Aeußerung.

Der Approvisionnementreferent der Handelspolitischen Kommission, Kammersekretär Dr. Rudolf Ziegler, machte über die Verordnung betreffend die Außerkräftigung der Höchstpreise für ausländische Milch einem unserer Mitarbeiter folgende Mitteilungen:

„Die Verfügung der Statthalterei, daß in Zukunft die aus dem Ausland nach Wien eingeführte Milch nicht den Höchstpreisbestimmungen unterliegen soll, wird insbesondere auf die Milchaufuhr aus Ungarn von äußerst günstigem Einfluß sein. Die Milchaufuhren aus Ungarn gelangten ja nach der Inkraftsetzung des Höchstpreises von 39 Sellaer Loko Anlieferungsstation in weit geringerem Maße nach Wien. Die bedeutend höheren Höchstpreise in Budapest haben die sonst für Oesterreich in Betracht kommende Milchmenge dorthin gezogen. Die Milchapprovisionnement Wiens konnte jedoch begreiflicherweise auf das aus Ungarn kommende Quantum nicht verzichten, da bei dem zwischen den beiden Staatshälften der Monarchie herrschenden Wechselverkehr die aus Ungarn nach Oesterreich hereinkommende Milchmenge um ein Vielfaches größer war als die von uns nach Ungarn exportierte.“

Die Verordnung trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, daß schon zu Beginn des nächsten Monats infolge des Futterwechsels die Laktation der Kühe geringer wird. Um dem dadurch bewirkten Ausfall von Milch nach Möglichkeit abzuwehren, mußte man eben durch die Außerkräftigung der Höchstpreise für die Milchaufuhr aus dem Ausland günstigere Bedingungen schaffen. Jedoch wird die Milchversorgungsstelle dafür Kanteln schaffen müssen, daß die inländische Milch nicht von Spekulanten unter dem Deckmantel ungarischer Probenienz zu teureren Preisen in den Verkehr kommt. Dies ließe sich beispielsweise in der Art durchführen, daß ungarische Milch nur in bestimmten Milchgeschäften und unter besonderer Kontrolle zum Vertrieß gelangt.“